



ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS
HESSEN-NASSAU

DIE CORONA-REGELUNGEN IM EC-LANDESVERBAND

(ab 16. Dezember 2021)

Auf Grundlage der aktuellen Corona-Bekämpfungs-Verordnung des Landes Hessen gelten folgende Regelungen im EC-Landesverband für die Angebote der EC-Kinder- und Jugendarbeit.

1. Versammlungsformen/ Zusammenkünfte im Rahmen der EC-Jugendarbeit

- **Gruppenstunden** sind Angebote für regelmäßig stattfindende Gruppen in Innenräumen oder im Freien und erklären sich aus einer festen Gruppe, die sich untereinander weitgehend kennt und die Teilnehmenden der Leitung bekannt sind. Die Gruppe ist für die Dauer des Angebotes geschlossen, d.h. es darf keine spontane Teilnahme von (unbekannten) weiteren Personen stattfinden. Eine Gruppe gilt als „Infektionsgemeinschaft“, weil die Nachverfolgbarkeit gewährleistet ist. Beispiele: Kinder-Gottesdienst, Jungschar, Teenkreis, Jugendkreis, Hauskreis, Ferienbetreuungsangebote oder Pfadfindertreffen.
- **Veranstaltungen** sind einmalige oder unregelmäßig stattfindende Angebote für eine größere Teilnehmendenzahl. Es handelt sich um eine offene Gruppengröße. Die Teilnehmenden kennen sich nicht alle untereinander bzw. sind auch nicht alle der Leitung bekannt sind; eine Teilnahme kann auch spontan erfolgen. Die Einladung dazu erfolgt öffentlich und breit (z.B. überregional oder landesweit). Beispiele: Teenevents, Jugendgottesdienste, Jesus-House, Kinder-Ferien-Tage oder Jungschartage.
- **Übernachtungsangebote** sind einmalige Angebote, die über mehrere Tage mit mindestens einer Übernachtung in Gemeinschaftsunterkünften oder in Häusern mit Gemeinschaftsverpflegungsräumen bzw. Gemeinschaftssanitärräumen durchgeführt werden (z.B. im Gemeindehaus). Die Gruppe hat eine geschlossene und feste Teilnehmendenzahl. Übernachtungsangebote, die in einem Freizeithaus oder Jugendherberge durchgeführt werden, müssen die Vorschriften des Übernachtungsbetriebs umsetzen. Beispiele: Freizeiten, Wochenendschulungen oder Camps.

2. **Voraussetzung für die Durchführung** von Gruppenstunden, Veranstaltungen und Übernachtungsangebote im Rahmen der EC-Jugendarbeit **ist ein geeignetes Hygienekonzept**. Die Informationen über die Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen für alle sichtbar ausgehängt werden. Das Hygienekonzept kann mit dem EC-Landesverband abgestimmt werden.

3. **Alle Angebote im Rahmen der EC-Kinder und Jugendarbeit** im nicht-öffentlichen (privaten) Raum (z.B. Gemeindehaus mit Grundstück, Wohnungen, Privaträume) oder in öffentlichen Räumen (z.B. Stadthalle, Dorfgemeinschaftshaus, Schule) bzw. im öffentlichen Raum (Straßen, Plätze, Parks etc.) **sind grundsätzlich als öffentliche Zusammenkünfte zu verstehen**. Hauskreise oder Mitarbeiter- oder Mitgliedertreffen u.Ä. sind geschlossene Zusammenkünfte, trotzdem sind sie keine private Treffen, sondern bleiben Angebote der EC-Kinder- und Jugendarbeit, selbst wenn sie in Privaträumen stattfinden. (Rechtlicher Hintergrund)



4. Teilnahme-Begrenzungen, Ausnahmen, Tests und Erklärungen

→ **Geimpfte und Genesene werden künftig bei der Teilnehmendenzahl wieder MITGEZÄHLT**, d.h. es gilt eine tatsächliche Begrenzung der Anwesenden. Bitte beachtet die Maximalanzahl!

→ Für Kinder unter 6 Jahren bzw. bis zur Schulpflicht entfällt die Testpflicht, sowie die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

→ Für Minderjährige gilt bei regelmäßiger Führung das Schul-Testheft als Negativnachweis.

→ 2G heißt: Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren mit negativem Testnachweis (Schul-Testheft) oder negativem Schnelltest.

→ 2Gplus heißt: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene mit tagaktuellem Negativnachweis, oder Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren mit negativem Testnachweis (Schul-Testheft) oder negativem Schnelltest. Personen mit der „Booster-Impfung“ sind von der Negativnachweispflicht ausgenommen.

→ bei 2 G oder 2Gplus ist der Zutritt für ungeimpfte Personen über 18 Jahren verboten.

→ 3G heißt: Zutritt nur für Personen mit negativem Testnachweis: Geimpft, Genesen oder Getestet (Schultestheft, Schnelltest, Selbsttest unter Aufsicht oder PCR)

→ Schnelltest = in offiziellen Teststellen von Dritten abgenommene Tests mit anschließender schriftlicher oder digitaler Dokumentation. Selbsttest unter Aufsicht = ein Antigentest selbst durchgeführt unter Aufsicht einer weiteren Person (z.B. ein/e Mitarbeitende/r)

→ Der Impf- oder Genesenen- oder Testnachweis muss vor Betreten des Raumes bzw. vor Teilnahme von jede/m kontrolliert werden!

5. Die **Abstand- und Obergrenzenregel** sind folgende:

- es müssen grundsätzlich wieder **alle zueinander 1,5 Meter Abstand** einhalten.
- Im öffentlichen und privaten Raum sind die Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte bis 10 Personen aufgehoben. Private Zusammenkünfte ab 11 Personen gelten als „Veranstaltungen“ mit den entsprechenden Auflagen.
- **Hinweis:** Angebote im Rahmen von EC-Jugendarbeit sind KEINE private Zusammenkünfte, auch wenn man sich mit weniger als 10 Personen trifft. Für sie gelten die unten aufgeführten Regelungen.
- Gruppenangebote im Rahmen der EC-Jugendarbeit sind bis 50 Personen mit den entsprechenden Regelungen erlaubt, ohne dass sie als Veranstaltung gewertet werden.

6. **Medizinischer Mund- und Nasenschutz muss in u.a. Innenräumen getragen werden.**

→ Ein zulässiger Mund- und Nasenschutz (OP-Maske, FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) bedeckt den Mund UND die Nase.

→ **Im Freien** besteht keine Maskenpflicht; Ausnahme in „Gedränge-Situationen“ bei Veranstaltungen z.B. beim Einlass, Toiletten o.Ä.

7. Beim **Transport** einer Kinder- und Jugendgruppe mit einem (gemieteten) Fahrzeug muss von jede/m ein medizinischer Mund- und Nasenschutz während der gesamten Fahrt getragen **werden**. Maximale Gruppengröße in z.B. einem Bus ist auf 50 Personen (inkl. Mitarbeitende) begrenzt.



8. Veranstaltungen

- **im Freien ab 11 bis 3000 Personen, darüber nur mit Genehmigung.**
 - Grundsätzlich ist der Einlass ohne negativem Test-, oder Impf- oder Genesenen-Nachweis möglich.
 - Ein Abstands- und Hygienekonzept muss umgesetzt werden.
 - **2G: bei mehr als 100 Personen** ist der Einlass nur mit Impf- oder Genesenen-Nachweis möglich. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Einlass mit negativem Testnachweis möglich.
 - **2Gplus ab regionaler Inzidenz von 350 unabhängig von der Teilnehmendenzahl:** Einlass nur für Geimpfte und Genesene mit tagaktuellem Test, ausgenommen sind Personen mit nachgewiesener Booster-Impfung und Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit entsprechendem Negativnachweis.
 - Es muss der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden.
 - Ein Mund- und Nasenschutz muss in „Gedränge-Situationen“ getragen werden. **Ab 3000 Personen gilt überall Maskenpflicht.**
- **Innenräume ab 11 bis 250 Personen, darüber nur mit Genehmigung.**
 - **Es gilt 2G bis 100 Personen:** Der Einlass ist nur mit Impf- oder Genesennachweis möglich. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Einlass mit negativem Testnachweis möglich.
 - **Ab 101 Teilnehmende gilt 2Gplus!** Einlass nur für Geimpfte und Genesene mit tagaktuellem Test, ausgenommen sind Personen mit nachgewiesener Booster-Impfung und Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit entsprechendem Negativnachweis.
 - Es muss der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden.
 - Es muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen
- Es ist darauf zu achten, dass sich keine Menschentrauben oder Warteschlangen („Gedränge-Situation“) bilden.

9. Mitglieder- und Mitarbeiterstunden, Vorstandstreffen oder Gremien u.Ä.

- Bis 10 Teilnehmende ohne besondere Auflagen möglich
- Es besteht Maskenpflicht in Innenräumen
- Ab 11 Teilnehmenden sind die Regelungen gleichzusetzen mit den Regelungen für Veranstaltungen (siehe Punkt 8) = 2G!

10. Übernachtungsangebote

- Es gelten die entsprechenden Hygiene-Regelungen des Freizeithauses: 2G!
- Übernachtungsangebote im Gemeindehaus, Zelten auf Privatgelände o.Ä.:
 - Durchführung nur noch in 2G möglich: Teilnahme nur mit Impf- oder Genesenenbescheinigung erlaubt, Minderjährigen ist die Teilnahme mit negativem Testnachweis möglich.
 - Gruppengröße ist auf 50 Personen (inkl. Mitarbeitende) begrenzt.
 - Umsetzung eines umfassenden Hygienekonzepts, das auch die Verpflegung beinhaltet.



- Tragen eines Mund- und Nasenschutzes in allen Bereichen mit Publikumsverkehr verpflichtend (d.h. in Räumen, wo Begegnungen mit Personen außerhalb der festen Gruppe stattfinden).
- Außerhalb der festen Gruppen muss der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Gruppen oder Personen eingehalten werden.
- Innerhalb der eigenen Freizeitgruppe muss kein Abstand eingehalten oder Maske getragen werden.

11. Sportangebote auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen oder Turnhallen

- Hygienekonzepte der jeweiligen Sportstätten berücksichtigen.
- Teilnahme nur mit 2G und Minderjährigen mit negativem Test möglich.

12. Gruppenstunden

- Feste Gruppen bis **maximal 50 Personen** (inkl. Mitarbeitende)
- **Medizinischer Mund- und Nasenschutz** im Innenraum
- Es muss **kein Mindestabstand** zueinander eingehalten zu werden.
- **3G ist verpflichtend!**
- **Ab einer regionalen Inzidenz von 350 gilt bei Gruppenstunden 2G.** Das heißt, dass die Teilnahme nur Geimpften und Genesenen Personen oder Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren mit Negativnachweis möglich ist. Volljährige ungeimpfte oder nicht genesene Personen dürfen nicht mehr teilnehmen.

13. Schulungs- bzw. Bildungsveranstaltungen (z.B. Mitarbeiterschulung, Konfirmanden-Unterricht, Juleica, Erste-Hilfe-Kurs o.Ä; also Veranstaltungen mit klarem Bildungsinhalt und kaum körperlicher Interaktion) **in unterrichtsähnlicher Form.**

- **Teilnahme nur nach 3G!**
- **Medizinischer Mund- und Nasenschutz** im Innenraum. (Ausnahme die lehrende Person braucht bei ausreichendem Abstand keine Maske tragen.)
- Ein Mindestabstand muss nicht eingehalten werden, wird aber empfohlen.
- Eine Obergrenze der Teilnehmenden gibt es nicht, jedoch begrenzt die Raumgröße mit einzuhaltendem Mindestabstand die Teilnehmendenzahl.
- Auf **regelmäßiges Durchlüften** muss geachtet werden. Hinweis: in Schulen muss nach 20 Minuten für 5 Minuten durchgelüftet werden.

14. Kontaktdatenerfassung entfällt.

15. Gemeinsames **Singen** ist bei Einhaltung des Mindestabstands erlaubt; ein **Mund- und Nasenschutz** muss in Innenräumen getragen werden. Auf gute Belüftung achten. Im Freien kann bei Einhaltung des Mindestabstands auf Mund- und Nasenschutz verzichtet werden.

16. **Essen und Trinken ist möglich**; achtet aber bitte bei der (gemeinsamen) Zubereitung und Austeilung auf die Hygienemaßnahmen (Mund-Nasenschutz, Einmalhandschuhe, Desinfektion).

17. Beim Ankommen und nach jedem Toilettengang **bitte gründlich Hände waschen.** Desinfektion ist nicht notwendig, kann aber hilfreich sein.

18. Auf **regelmäßiges Durchlüften** muss geachtet werden. Hinweis: in Schulen muss nach 20 Minuten für 5 Minuten mit geöffnetem Fenster durchgelüftet werden.



ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS
HESSEN-NASSAU

19. Niesetiquette beachten.

20. Bei (grippeähnlichen) Krankheitssymptomen (Husten, Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen u.Ä.), Covid-19 Infektion oder bei Kontakt mit einer/m Covid-19-Infizierten, sowie bei angeordneter Quarantäne ist eine **Teilnahme ausgeschlossen.**

21. Soweit es das Wetter zulässt, gestaltet die Gruppenstunden draußen. Ansonsten empfehlen wir, den größten Raum des Gemeindehauses zu nutzen.

Bindend für die EC-Jugendarbeit sind die Allgemeinverfügungen der Landkreise bzw. Städte, wo die EC-Jugendarbeit stattfindet! Die Regelungen richten sich an die festgestellten Inzidenzen!

Bitte informiert euch über die aktuelle Situation und welche Regelungen gerade (zusätzlich) bei euch gelten. Die Homepage des Landkreises bzw. Stadt oder des zuständigen Gesundheitsamtes helfen weiter, die Homepage des RKI oder die öffentlich-rechtlichen Nachrichten (wie z.B. hessenschau.de) geben wichtige Informationen.

→ Rechtlich bindend für Einschränkungen in Landkreisen und Städten ist nur die Inzidenz des RKI.

→ Angeordnete Ausgangssperren oder Bewegungsbeschränkungen in Landkreisen/Städten müssen auch im Rahmen von EC-Jugendarbeit ausnahmslos beachtet werden.

Gesetzlich bindende Auskünfte und Regelungen gibt immer das zuständige Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt kann auch Sondergenehmigungen oder einschränkende Auflagen erteilen, die von den hier beschriebenen Regelungen abweichen.